

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
vertreten durch den Landrat
- im folgenden „Kreis“ genannt –

und der

Stadt Siegburg
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg
vertreten durch den Bürgermeister
- im folgenden „Stadt“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch.
- (2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt ab dem 01.07.2017 die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen der Stadt nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO). Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die anzulegenden Beihilfeakten der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamten-gesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:
1. Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm
 2. Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
 3. Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
 4. Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
 5. Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
 6. Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten
 7. Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
 8. Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
 9. Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
 10. Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen
 11. Zweitprüfung von bearbeiteten Fällen mit einem Auszahlungsbetrag von über 2.000,- €
 12. Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
 13. Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Stadt selbst)
 14. Zurverfügungstellung von Antragsformularen, Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

§ 3 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen rechtzeitig über die Aufgabenübernahme durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf.
- (2) Die Stadt stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

- (3) Die Stadt teilt dem Kreis alle bestehenden Beihilfeberechtigten inklusive aller Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde, alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.
- (4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt die Stadt jährlich bis zum 31.01. dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.
- (5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der Stadt unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Stadt. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.
- (7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die Stadt.
- (8) Die Stadt stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Antragsformulare, Rundschreiben und anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRW).
- (2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch die Stadt. Zu diesem Zweck stellt der Kreis der Stadt in der Regel zweimal wöchentlich eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der Stadt Anwendung.
- (4) Die Anträge werden von den Beihilfeberechtigten selbst unmittelbar dem Kreis auf dem Postweg zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Beihilfestelle des Kreises.
Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

- (5) Das für die Stadt zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 25,23 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die Fallpauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten und Leistungen nach § 2.
- (2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der Stadt erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (3) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt diese zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (4) Die Fallpauschale gilt zunächst bis zum 30.06.2019 und wird im Turnus von zwei Jahren anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des Vorjahres überprüft und automatisch angepasst. Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5% pro Fall hat die Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.
- (5) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis die Stadt umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat die Stadt ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Stadt leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfebescheide. Die Höhe teilt der Kreis der Stadt bis zum 20.01. mit. Die Überweisung durch die Stadt erfolgt bis zum 31.01. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Abschlagszahlung durch die Stadt zum 31.07.2017.
- (2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31.12. eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Stadt bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31.01. eines jeden Jahres.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Stadt überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (2) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 8 Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der Stadt zugerechnet.

§ 9 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine

solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Siegburg, den

Siegburg, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Für die Stadt Siegburg:

Schuster
(Landrat)

Huhn
(Bürgermeister)